



Public Sector aktuell

Sommer 2018

Informationen für unsere Mandanten im öffentlichen Sektor

INHALT

Klare Entscheidung – unklare Konsequenzen: Bundesverfassungsgericht verwirft Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer	1
Handreichung zur Besteuerung der öffentlichen Hand in Sachsen	2
Umsatzsteuerliche Behandlung der Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen Strom – BMF schafft endlich Klarheit	3
Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des selbst verbrauchten Stroms aus KWK-Anlagen	3
Bundesfinanzhof zum Legen eines Hausanschlusses als Lieferung von Wasser (7 % USt)	4
„Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung“ – Merkblatt der OFD Karlsruhe	4
§ 2b UStG in der Praxis – offene Anwendungsfragen	5
Fortfall der Entgelte bei Kindertageseinrichtungen: Steuerfolgen für den BgA	6
Relevanz der Bauabzugssteuer bei der Errichtung von PV-Anlagen	7
Verlust-BgA als tauglicher Organträger	7
Die Reaktion der Finanzverwaltung auf die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung	8
Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 12 UStG bei Begräbnisstätten (Friedwälder)	8
Keine Verrechnung von Verlusten aus entgeltlichem Schulschwimmen	9
Haftung für kommunale Finanzwetten	9
Finanzierung öffentlicher Tourismusorganisationen und EU-Beihilferecht	10
Etappensieg der Gas- und Stromnetzbetreiber: Eigenkapitalzinssätze der Bundesnetzagentur zu niedrig	10
Aktuelles zu EPSAS	11
Vorsteuerabzugsberechtigung bei Marktplätzen	11
Ausreichend vorbereitet? Pflicht zur Entgegennahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen nach EU-Verordnung für kommunale Auftraggeber!	12

KLARE ENTSCHEIDUNG – UNKLARE KONSEQUENZEN: BUNDESVERFASSUNGSGERICHT VERWIRFT EINHEITSWERT ALS BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE GRUNDSTEUER

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10.4.2018 seine Entscheidung zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verkündet. Nach Auffassung der Richter sind die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den alten Bundesländern jedenfalls seit Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis Ende 2019 eine Neuregelung zu treffen. Die beanstandeten Bewertungsregeln gelten dann noch für weitere fünf Jahre fort, jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2024.

Die Richter bemängelten insbesondere, dass die Einheitswerte für Grundbesitz aktuell immer noch nach den Wertverhältnissen zum 1.1.1964 für die alten Bundesländer und für die neuen Bundesländer sogar auf modifizierte Wertverhältnisse per 1.1.1935 ermittelt werden. Dies sei mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Art. 3 Abs. 1 GG lässt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Bewertungsvorschriften für die steuerliche Bemessungsgrundlage einen weiten Spielraum, verlangt aber ein in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerechtes Bewertungssystem. Daher führt das Festhalten des Gesetzgebers an den alten Hauptfeststellungszeitpunkten zu einer gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlung bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Bisher wurden sich die Länder nie über ein pragmatisches Neubewertungskonzept einig. Im Herbst 2016 wurde bereits im Bundesrat gegen die Stimmen von Bayern und Hamburg ein erster Gesetzentwurf zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Grundgesetzes beschlossen. Der Vorschlag basiert auf dem sogenannten „Mischmodell“. Dabei sollen der Bodenrichtwert und der Gebäudewert auf der Basis pauschaler Baukosten ermittelt werden. Alternativ hierzu werden das „Verkehrswertmodell“ und das „Pauschalwertmodell“ diskutiert. Bei dem Verkehrswertmodell soll möglichst eine automationsgestützte Bewertung nah am Verkehrswert des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude erfolgen. Hierzu soll das bei Finanzämtern und Katasterverwaltungen gespeicherte Datenmaterial herangezogen werden. Demgegenüber sieht das Pauschalwertmodell die Bewertung nur auf der Basis von Grundstücks- und Gebäudeflächen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Grundstücks- und Gebäudewerte vor. Das grundlegende Problem, das bei allen drei diskutierten Modellen vorliegt, ist die praktische Umsetzung und die voraussichtlich benötigte Vorlaufzeit von bis zu geschätzten zehn Jahren. Es müssen rund 35 Mio. Grundstückseinheiten neu bewertet werden. Hierzu ist ein bundeseinheitliches Programm zur Grundstücksbewertung zu entwickeln. Das Programm ist jeweils an die bundesland-

Fortsetzung auf Seite 2



**DR. KLEINERTZ HEYERS
& PARTNER** TREUHAND KG

Gartenstraße 44 · 40479 Düsseldorf

Fortsetzung von Seite 1

spezifische IT anzupassen, es sind einheitlich strukturierte Datenbanken aufzubauen und es müssen grundstücksgenaue Verknüpfungen der vorhandenen, bundeslandspezifisch strukturierten Kataster-Datenbanken und der teilweise gemeindespezifisch strukturierten Grundsteuer-Datenbanken mit den noch zu erstellenden Programmen aufgebaut werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Grundsteuerreform aufkommensneutral umgesetzt werden soll, sind sicherlich bei der Wahl eines geeigneten Modells noch weitere wichtige Punkte zu beachten. Zum einen sollte bei Berücksichtigung von Alterswertminderungen keine Unverhältnismäßigkeit zwischen modernisierten Altbauten und Neubauten entstehen. Auch sollte eine gleichmäßige Besteuerung von guten und schlechten Lagen sowie hochwertiger und einfacher Immobilien gewährleistet sein. Zudem sollte die Gesetzesreform auch berücksichtigen, dass Kommunen mit ihren Leistungen maßgeblich den Wert der Immobilien mitbestimmen. Öffentliche Infrastruktur, kulturelle Einrichtungen oder Angebote für Unternehmen bestimmen die Standortqualität und damit auch den Wert von Grundstücken.

Vor dem Hintergrund des prognostizierten zeitlichen Umsetzungsproblems der diskutierten Modelle und des damit verbundenen Risikos, die eingeräumte Frist zur Neuregelung nicht einhalten zu können, gibt es eine nahe liegende Alternative: Die Grundsteuer könnte bis zum Aufbau der Systeme durch eine Grundsteuererklärung der jeweils Grundsteuerpflichtigen in ähnlicher Weise wie bei der Einkommensteuer erhoben werden.

Jede Gemeinde könnte den jeweils Grundsteuererklärungspflichtigen anschreiben und

um die elektronische Übersendung der für die Umsetzung des neuen Bewertungsverfahrens erforderlichen Daten bitten. All diese nun durch den Steuerpflichtigen selbst zu erhebenden Daten können in eine elektronische Datei eingetragen werden, die naheliegenderweise über ELSTER übertragen werden könnten. Auf der Basis dieser Angaben könnte die Steuerverwaltung mit geringem Verwaltungsaufwand einen Grundsteuerbescheid erstellen – im Regelfall halbautomatisch – wie derzeit schon bei der Einkommensteuererklärung.

Entscheidender Vorteil: Eine Grundsteuererhebung mittels Grundsteuererklärung kann kurzfristig umgesetzt werden. Sofern es in Einzelfällen anfangs Probleme bei der Umsetzung gibt, könnte weiterhin die alte Grundsteuer, jedoch als Vorauszahlung auf die später nach dem neuen Verfahren zu erhebende Grundsteuer, festgesetzt werden.

Wie auch aktuell bei der Einkommensteuer könnte eine stichprobenartige Überprüfung erfolgen.

Parallel hierzu könnte das dann infrage kommende „neue Modell“ weiterentwickelt werden. Nach Fertigstellung in bis zu zehn Jahren wäre eine automatische Aktualisierung der Grundsteuerwerte denkbar. Gleichzeitig könnten Steuerbescheide bei stark abweichenden Feststellungen korrigiert werden.

Aufgrund von drohenden jährlichen Einnahmeverlusten für die Kommunen von rund 14 Mrd. Euro sorgt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nunmehr für Einigungsdruck unter den Bundesländern. Es ist nur schwer vorstellbar, dass Einnahmeverluste vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Haushalte aufgrund einer nicht fristgerechten Gesetzesänderung hingenommen werden können.



HANDREICHUNG ZUR BESTEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND IN SACHSEN

Schon bevor das Bayerische Landesamt für Steuern die Handreichung „Ertrags- und Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“ mit Stand Februar 2018 und einem Umfang von 14 Seiten herausgegeben hat, hat Sachsen im Juli 2017 seine Handreichung „Steuerinfos für Gemeinden“ mit rund 120 Seiten veröffentlicht.

In beiden Handreichungen wird den Gemeinden eine Hilfestellung zu den wichtigsten steuerrechtlichen Vorschriften an die Hand gegeben. Die Broschüren enthalten u. a. Informationen zu der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG und zu Beteiligungen

juristischer Personen des öffentlichen Rechts an Personengesellschaften. Bei entsprechender Umsetzung können die Handreichungen als Ausgangspunkt für ein Tax-Compliance-Management-System dienen, auch wenn sich dieser Begriff nicht in den Handreichungen wiederfindet.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER ABRECHNUNG VON MEHR- BZW. MINDERMENGEN STROM – BMF SCHAFFT ENDLICH KLARHEIT

Bereits mit Schreiben vom 1.7.2014 hatte sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Abrechnung von Mehr- bzw. Minder-mengen Gas geäußert. Nach langem Warten hat sich das BMF mit Schreiben vom 6.12.2017 nun endlich auch zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Mehr- bzw. Minder-mengenabrechnung Strom geäußert.

Bislang war es strittig, ob die Regelungen des BMF für Gas analog für Strom angewendet werden können. Jetzt hat das BMF bestätigt, dass es sich auch bei der Mehr- bzw. Minder-mengenabrechnung Strom auf der Ebene der Verteilnetze um eine Lieferung

handelt. Nach § 13b UStG führen diese Energielieferungen – unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren).

Abweichend von der Beurteilung auf der Ebene der Verteilnetzbetreiber stuft das BMF die Mehr- bzw. Minder-mengenabrechnung mit dem Übertragungsnetzbetreiber in seiner Eigenschaft als Bilanzkreis-koordinator anders ein. Nach Auffassung des BMF handelt es sich hierbei nicht um eine Lieferung, sondern um eine sonstige Leistung. Als sonstige Leistung kann es sich bei der Mehr- bzw. Minder-mengenabrechnung mit dem Über-

tragungsnetzbetreiber somit nicht um eine Energielieferung, für deren Abrechnung das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommen könnte, handeln.

Um Rechtssicherheit auch für die Vergangenheit zu erreichen, hat das BMF eine Nichtbeanstandungsregel aufgenommen. Sind Verteilnetzbetreiber und Lieferant bzw. Kunde einvernehmlich davon ausgegangen, dass es sich bei vor dem 1.7.2018 ausgeführten Lieferungen im Rahmen der Mehr- bzw. Minder-mengenabrechnung Strom um sonstige Leistungen handelt, ist dies – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – nicht zu beanstanden.

UMSATZSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG DES SELBST VERBRAUCHTEN STROMS AUS KWK-ANLAGEN

Die Finanzverwaltung nimmt an, dass Betreiber von KWK-Anlagen den erzeugten Strom aus kaufmännisch-bilanzieller Sicht vollständig den Netzbetreibern zum Verkauf anbieten. Aus diesem Grund unterliegt der gesamte erzeugte Strom der Umsatzbesteuerung. Der selbst verbrauchte Strom des Anlagenbetreibers stellt demnach eine Rücklieferung dar. Aus diesem Eigenverbrauch in Form angenommener Rücklieferungen können Anlagenbetreiber – sofern sie unternehmerisch tätig sind – Vorsteuer ziehen, sodass die erhobene Umsatzsteuer des Netzbetreibers keine finanziellen Auswirkungen auf sie hat. Allerdings wirkt sich diese Annahme auf die Anlagenbetreiber, die ihre KWK-Anlagen im hoheitlichen Bereich nutzen, nachteilig aus: Sie können bei der Rücklieferung des Stroms keine Vorsteuer ziehen und werden daher mit der erhobenen Umsatzsteuer des Netzbetreibers belastet. Besonders problematisch stellt sich die Situation dar, wenn die Anlage selbst nicht dem unternehmerischen, sondern dem hoheitlichen Bereich (als Hilfsgeschäft) zuzuordnen ist. In diesem Fall scheidet nämlich auch der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage aus.

Trotz der Forderung des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU), die Annahme insbesondere für den hoheitlichen Bereich zu überdenken, hält das Bundesministerium der Finanzen (BMF) laut Antwortschreiben vom 19.2.2018 weiterhin an der geschilderten

Ansicht fest, obwohl die Anlagenbetreiber den erzeugten Strom grundsätzlich nicht vollständig an den Netzbetreiber liefern und ihn auch nicht kaufmännisch-bilanziell anbieten. Dieser Regelfall werde laut dem VKU gerade nicht von der zugrunde gelegten Annahme erfasst und es sei daher eine entsprechende Interpretation des Schreibens notwendig, die gegebenenfalls mit der

Finanzverwaltung erörtert werden sollte. Folgt die Finanzverwaltung der Interpretation des BMF-Schreibens durch den VKU, würde ein Zuschlag nach § 4 Abs. 3a KWKG 2009 einen echten Zuschuss darstellen, denn mit Wegfall der fiktiven Rücklieferung bestünde kein Leistungsaustausch mehr zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber.

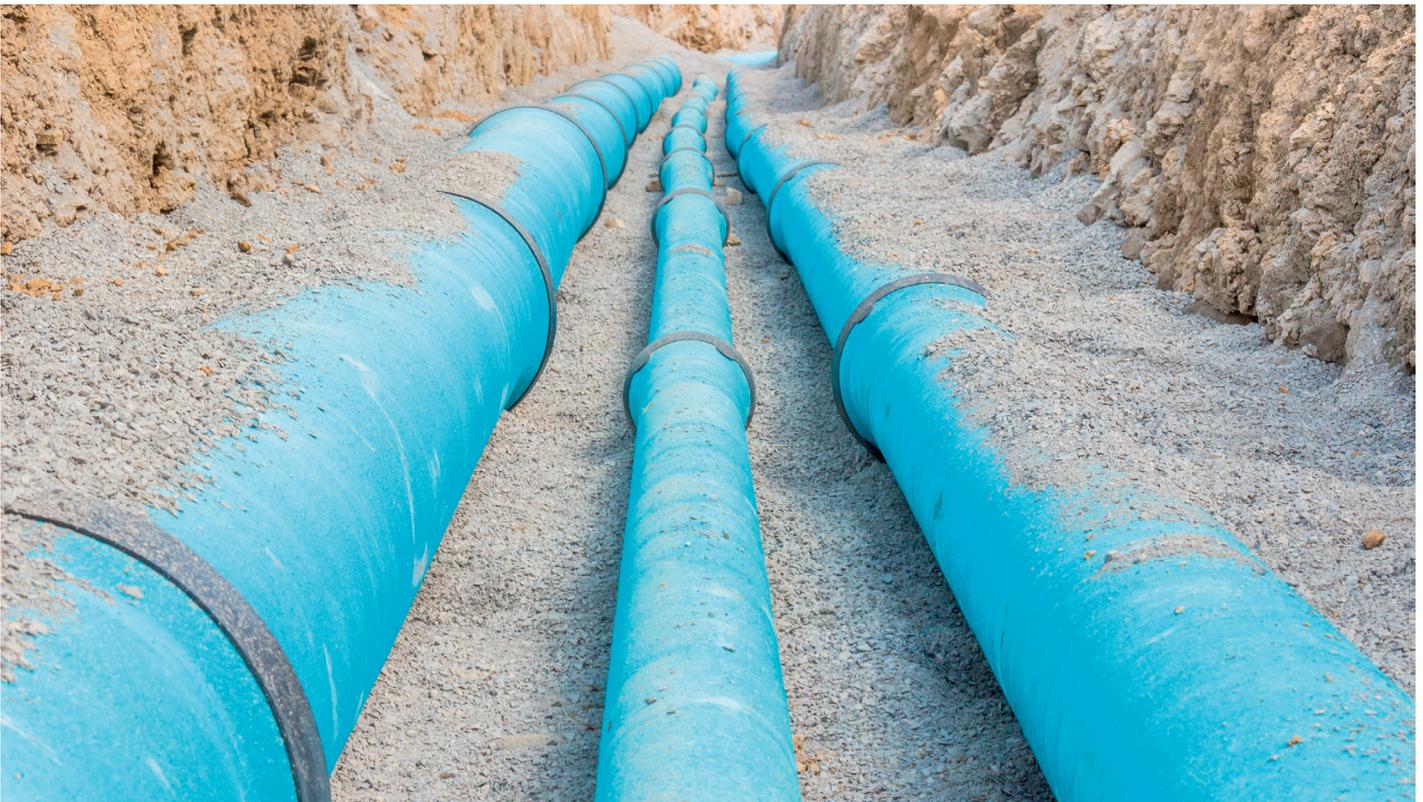


BUNDESFINANZHOF ZUM LEGEN EINES HAUSANSCHLUSSES ALS LIEFERUNG VON WASSER (7 % UST)

Mit Gerichtsbescheid vom 4.4.2017 hatte das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg auf der Basis des gemeinschaftsrechtlich auszulegenden Begriffs der Lieferung von Wasser, wie er in § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 34 der Anlage 1 zum UStG verwendet wird, auch das Legen eines Hausanschlusses durch einen Bauunternehmer als solche angesehen. Damit ergab sich für diese Leistung eine auf 7 % ermäßigte Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seiner Entscheidung vom 7.2.2018 dieser Sichtweise dem Grunde nach angeschlossen. Mit dieser Entscheidung ist jedoch nur der Fall abgedeckt, dass ein Bauunternehmer diese Leistung gegenüber dem Wasserversorger als Auftraggeber erbringt. Im Urteilsfall erfolgte die Auftragsvergabe durch den Wasserversorger, die Abrechnung geschah unmittelbar mit dem Grundstückseigentümer bzw. Bauherren. Der BFH sah die Zahlung des Grundstückseigentümers bzw. Bauherren

als Entgelt von dritter Seite für die gegenüber dem Wasserversorger als Auftraggeber erbrachte Leistung an. Mangels entsprechender Ausführungen im Urteil bleibt damit weiter fraglich, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auch anwendbar ist, wenn der Auftrag unmittelbar vom Grundstückseigentümer bzw. vom Bauherren des Gebäudes erfolgt. Insoweit sollte, soweit möglich, auf entsprechende Vertragsgestaltungen geachtet werden.



„ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER KASSENBUCHFÜHRUNG“ – MERKBLATT DER OFD KARLSRUHE

Das Merkblatt der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe vom 22.2.2018 enthält einen Überblick über mögliche Fehlerquellen, die im Rahmen der Kassen-Nachschauf (§ 146b AO) festgestellt werden könnten. Durch die rechtmäßige Kassenbuchführung können diese Fehler vermieden und somit die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung sichergestellt werden.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, jeden einzelnen Geschäftsvorfall aufzuzeichnen. Dadurch wird ein sachverständiger

Dritter in die Lage versetzt, sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Eindruck über die Grundlagen, Inhalte der Entstehung und Abwicklung sowie die Bedeutung der Geschäftsvorfälle für den Betrieb zu verschaffen. Sofern die Menge der verkauften Güter ersichtlich ist, bedarf es keiner Aufzeichnung jedes einzelnen Guts. Außerdem entfällt die Einzelaufzeichnungspflicht, wenn bei der Verwendung einer offenen Ladenskasse eine Vielzahl an Gütern an Fremde verkauft werden und damit die Grenze der Zumutbarkeit für Einzelaufzeichnungen über-

sritten wird. In diesem Fall muss jedoch ein Kassenbericht mit den erklärten Betriebseinnahmen erstellt werden. Hierzu muss der gesamte Bargeldbestand um die Ausgaben sowie Entnahmen erhöht und um die Einlagen vermindert werden. In diesem Zusammenhang sind Rundungen und Schätzungen unzulässig. Zählprotokolle sind nicht notwendig, sollten allerdings bei Vorhandensein aufbewahrt werden. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass Aufzeichnungen per Excel aufgrund der Veränderbarkeit unzulässig sind.



§ 2B USTG IN DER PRAXIS – OFFENE ANWENDUNGSFRAGEN

Durch die fristgerechte Abgabe einer Optionserklärung bis 31.12.2016 haben die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) bis Ende 2020 Zeit gewonnen, sich auf den umsatzsteuerrechtlichen Systemwechsel (§ 2b UStG) einzustellen. Die Übergangszeit nutzen die meisten jPöR für eine Bestandsaufnahme und eine umsatzsteuerrechtliche Beurteilung ihrer Leistungsbeziehungen. Obwohl bereits die ersten ein- bis einhalb Jahre der Übergangszeit verstrichen sind, sind noch immer viele Sachverhalte ungeklärt. Im Folgenden wird der Meinungsstand zu verschiedenen, – trotz des inzwischen ergangenen Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 16.12.2016 – nicht abschließend geklärten Sachverhalten kurz aufgezeigt.

Mit dem Beschluss der Finanzminister der Bundesländer vom 22.6.2017 schien die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Leistungsentgelten für die Abfall- und Abwasserentsorgung auf privatrechtlicher Basis geklärt zu sein. Es wurde entschieden, dass wie bei einer öffentlich-rechtlich organisierten Entsorgung mit Gebühren keine Umsatzsteuer auf das Leistungsentgelt erhoben wird. Laut den Finanzministern der Bundesländer sei bei der Beurteilung auf den Anschluss- und Benutzungszwang abzustellen. Außerdem dürfen die Kunden nach ihrer Auffassung keine Nachteile durch die Entscheidung der Kommune erleiden. Dieser Beschluss hat allerdings keine steuerrechtliche Bedeutung. Allein ein BMF-Schreiben zu diesem Thema brächte abschließende Klärung. Unter Berücksichtigung der Beschlussbegründung durch die Finanzminister der Bundesländer bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Leistungsentgelte für Abfall und Abwasser im Sinne der Bürger endgültig klarstellt.

Bei der Feststellung eines potenziellen Wettbewerbs ist es entscheidend, ob die Leistung aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse erfüllt. Nach Auffassung des BMF stehen die Parkbuchten an der öffentlichen Straße nicht im Wettbewerbsverhältnis. Ein öffentliches Parkhaus befindet sich dagegen im Wettbewerb zu privaten Anbietern. Es ist dementsprechend umsatzsteuerrechtlich offensichtlich nicht egal, wo geparkt wird. Das BMF geht in seinem Schreiben nicht weiter auf die Beurteilung vergleichbarer Leistungen ein. Es komme allerdings auf den rechtlichen Kontext an, in dem die Leistung angeboten wird und ob die Anforderungen einen Einfluss auf die Wahl des Leistungsempfängers haben. Ein weiteres Beispiel zur Verdeutlichung der Unterschiede gibt das BMF leider nicht.

Nach herrschender Ansicht hat das BMF außerdem die Frage, wann eine größere Wettbewerbsverzerrung bei einer Beistandsleistung vorliegt – trotz ausführlicher Darlegung der einzelnen Tatbestände – nicht abschließend geklärt. Laut dem Schreiben liegt insbesondere dann keine größere Wettbewerbsverzerrung vor, wenn die Leistung aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung nur von einer jPöR erfüllt werden kann oder wenn die Zusammenarbeit der jPöR im gemeinsamen spezifischen öffentlichen Interesse liegt. Ein solches Interesse liegt vor, wenn die Leistung auf einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und zur Wahrung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe beruht. Außerdem darf die Leistung nur gegen Kostenerstattung im Wesentlichen an andere jPöR erbracht werden. Das BMF macht deutlich, dass die haushaltsrechtliche Zielsetzung (z. B. die Kostenersparnis) nicht den Tatbestand eines gemeinsamen spezifischen Interesses erfüllt. Auch dient die Übertragung von reinen Hilfstätigkeiten

(z. B. die Gebäudereinigung) nicht der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Tätigkeit. Fraglich ist, ob sogenannte interkommunale Back-Office-Leistungen (z. B. IT-Leistung) zu den reinen Hilfstätigkeiten zählen und sie daher nur als integraler Bestandteil einer klar abgrenzbaren, größeren Gesamtaufgabe gegenüber einer anderen jPöR erbracht werden können. Zudem stellt sich zum einen die Frage, welche Teilaufgaben eine „Gesamtaufgabe“ beinhalten kann/muss und zum anderen, unter welchen Voraussetzungen verwaltungsunterstützende Datenverarbeitungsleistungen an eine andere jPöR erbracht werden können.

Das Schreiben enthält auch keine klare Aussage zur Frage, ob z. B. in Niedersachsen Samtgemeinden mit ihren Mitgliedsgemeinden die Ausnahmeregelung für Beistandsleistungen anwenden können. Im BMF-Schreiben werden als Beispiel die Kreise mit den kreisangehörigen Gemeinden aufgeführt. Da es sich hierbei um ein Beispiel handelt, kann die Regelung wohl analog für Samtgemeinden und ihre Mitgliedsgemeinden angewandt werden.

Die genannten Beispiele zeigen auf, dass nach wie vor Anwendungsfragen zu § 2b UStG offen sind. Dies mag vor allem daran liegen, dass das BMF-Schreiben zahlreiche abstrakte Regelungen enthält. Obwohl die Regelungen zum Teil mit allgemeinen Beispielen erläutert werden, weisen diese bei der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung der Leistungsbeziehungen von jPöR Lücken auf. Für den rechtssicheren Umstieg auf die neue Rechtslage müssen die offenen Fragen durch die Finanzverwaltung mittels Verwaltungsanweisungen geklärt werden. Dabei wäre es wünschenswert, dass die Neuordnung, soweit sie durch die Finanzverwaltung beeinflusst wird, nicht zur Belastung für die Bürger wird.

FORTFALL DER ENTGELTE BEI KINDERTAGESEINRICHTUNGEN: STEUERFOLGEN FÜR DEN BGA

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 12.7.2012 sind Kindertageseinrichtungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) grundsätzlich als Betrieb gewerblicher Art (BgA) einzustufen. Allerdings sind diese BgA aufgrund ihrer Dauerverluste ertragsteuerlich in der Regel nicht von Interesse. Das ändert sich jedoch, wenn Gebühren oder Beiträge für den Besuch der Einrichtung wegfallen.

Ein BgA setzt nämlich zwingend Einnahmeerzielungsabsicht voraus. Eine vollständige Freistellung von Gebühren oder Beiträgen führt deshalb zur Beendigung des BgA. Sämtliche im Betriebsvermögen des BgA befindliche Wirtschaftsgüter gehen in das steuerliche Hoheitsvermögen der jPöR über: Es kommt zur Aufdeckung der darin enthaltenen stillen Reserven. Relevant dürften hier insbesondere die stillen Reserven im Grund und Boden und in den Gebäuden sein.

Die genannte Überführung stellt nach Ansicht des BFH außerdem eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) dar, wenn sie ohne angemessene Gegenleistung der jPöR

an den BgA erfolgt, was in der Regel der Fall sein wird, und umfasst den Wert des gesamten zum BgA gehörenden Vermögens einschließlich der Immobilien. Es droht eine nicht unerhebliche Belastung mit Kapitalertragsteuer.

Eine Lösung zur Vermeidung von Körperschaftsteuer infolge der Aufdeckung der stillen Reserven kann eine frühzeitige Feststellung der laufenden Verluste für die Jahre vor einer durch eine Gebührenabschaffung erzwungenen Betriebsbeendigung sein, um diese dann mit dem Aufgabegewinn verrechnen zu können. Die Feststellung muss aber jährlich durch das Finanzamt erfolgen, um die steuerlichen Verlustvorträge über alle Jahre hinweg anzusammeln. Auch über eine rechtzeitige Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus könnte nachgedacht werden.

Außerdem sollte eine jährliche Feststellung des steuerlichen Einlagekontos durch das Finanzamt erfolgen, um eine Kapitalertragsteuer (KESt) auf die vGA zu reduzieren bzw. möglichst ganz zu vermeiden.

Die jPöR wird zur Vermeidung einer Steuerbelastung frühzeitig über die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung oder Bilanzierung und zu fertigende Steuererklärungen entscheiden müssen, um die Feststellung der steuerlichen Verlustvorträge und des steuerlichen Einlagekontos zu erreichen. Soweit die Festsetzungsverjährung einer Abgabe dieser Steuererklärungen nicht entgegensteht, ist auch rückwirkend für zumindest die letzten vier Jahre die erforderliche Feststellung der Verlustvorträge und des Einlagekontos möglich.

Bei der Abwägung zwischen Zeit- und Kostenaufwand einerseits und dem möglichen Steuerrisiko andererseits wird die Höhe der stillen Reserven und des gesamten Vermögens in der jeweiligen Kindertageseinrichtung von entscheidender Bedeutung sein. Sofern hier größere Vermögenswerte wie z. B. Immobilien enthalten sind, sollte möglichst frühzeitig eine Abschätzung der vorhandenen steuerlichen Risiken erfolgen. Insgesamt lassen sich die ertragsteuerlichen Risiken mitunter deutlich reduzieren oder sogar vollständig vermeiden.



RELEVANZ DER BAUABZUGSSTEUER BEI DER ERRICHTUNG VON PV-ANLAGEN

Durch das Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30.8.2001 ist die Bauabzugssteuer eingeführt worden. Seither ist die Bauabzugssteuer immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Gemäß § 48 Abs. 1 EStG ist bei einer Bauleistung, die an einen Unternehmer oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) im Inland erbracht wird, ein Steuerabzug in Höhe von 15 % von der Gegenleistung durch den Leistungsempfänger vorzunehmen. Der Steuerabzug muss allerdings nicht vorgenommen werden, wenn dem Leistungsempfänger eine gültige Freistellungsbescheinigung des Leistenden vorgelegt wird.

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 10.10.2017 - vergleichbar mit dem Urteil des FG Hessen vom 16.5.2017 - den Begriff der Bauleistung, der Gegenstand des Rechtsstreits war, weiter ausgelegt. Laut Legaldefinition nach § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG sind Bauleistungen alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Gemäß dem Urteil sei ein Bauwerk in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts weit auszulegen und umfasse daher nicht nur Gebäude (keine Betriebsvorrichtung), sondern auch sämtliche mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer Schwere auch auf ihm

ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen. Demnach handelt es sich bei einer Aufdach-Photovoltaikanlage, die durch einen Unternehmer für einen anderen Unternehmer im Inland auf dem Dach eines Gebäudes ange-

bracht wird, um eine Bauleistung. Für die Anbringung der Anlage durch einen Unternehmer hätte der Leistungsempfänger bei fehlender Bescheinigung Bauabzugssteuer zahlen müssen. Davon kann auch eine jPöR betroffen sein.



VERLUST-BGA ALS TAUGLICHER ORGANTRÄGER

Ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) in Form eines Eigenbetriebs kann auch Organträger (OT) sein, wenn er erst durch die Gewinnabführung der Organgesellschaft (OG) Gewinne erzielt, isoliert also ein Verlustbetrieb ist. Das hat das Hessische Finanzgericht mit Urteil vom 16.5.2017 rechtskräftig (obwohl Revision zugelassen war) entschieden.

Im Streitfall unterhielt die Stadt einen Bäderbetrieb als BgA, der im Zusammenhang mit einem Wellenbad über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) verfügte. In diesen BgA brachte die Stadt ihre Beteiligung an ihrer Energieversorgungs-GmbH ein und schloss einen Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

Der BgA könne OT sein, weil er mittels der Bäder und des BHKW ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG ausübe. Laut FG seien für die Beurteilung der Absicht, Gewinne zu erzielen, auch die Ergebnisabführungen einer zum Betriebsvermögen des BgA gehörenden OG einzubeziehen. Die Gewinnsituation sollte jedoch vor Begründung der Organschaft vorliegen (Betriebskapitalstärkung). Wichtig ist deshalb, die Reihenfolge zu beachten und zunächst die Anteile einzulegen und erst mit etwas zeitlicher Verzögerung einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Wegen der Rückwirkung des EAV empfiehlt sich praktisch, die Strukturierung auf zwei Jahre zu strecken.

Im Streitfall ist das FG davon ausgegangen, dass sowohl auf der Ebene des OT als auch der OG jeweils ein Energieversorgungsunternehmen vorliegt und einer Zusammenfassung des zuzurechnenden Einkommens der OG mit den Verlusten aus dem Bäderbetrieb auch in dieser Hinsicht nichts entgegensteht. Diese Annahme setzt jedoch voraus, dass das BHKW den BgA Bäder prägt. Auch wenn das steuerlich zweifelhaft sein könnte, wäre aber eine Zusammenfassung denkbar - dann über eine technisch-wirtschaftliche Verflechtung.

Die Finanzverwaltung hat bisher nicht eindeutig zu dem Urteil Stellung bezogen.

DIE REAKTION DER FINANZVERWALTUNG AUF DIE EINFÜHRUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Relativ unauffällig änderte die Finanzverwaltung die Abgabenordnung mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.7.2017 und wies mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 12.1.2018 auf die Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung hin. Die Vorschriften gelten mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (25.5.2018). Außerdem lieferte das BMF weitere Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung mit Schreiben vom 1.5.2018.

Im Wesentlichen geht es bei den Änderungen der Abgabenordnung um die Neuordnung der Verarbeitung personenbezogener Daten mit den sich ergebenden Informationspflichten der Finanzverwaltung, den Auskunftsrechten der betroffenen Personen und der Regelung der Datenschutzaufsicht.



UMSATZSTEUERBEFREIUNG GEMÄSS § 4 NR. 12 USTG BEI BEGRÄBNISSTÄTTEN (FRIEDWÄLDER)

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt eine steuerfreie Grundstücksvermietung gemäß § 4 Nr. 12 lit. a UStG vor, wenn dem Vertragspartner gegen Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht eingeräumt wird, ein Grundstück in Besitz zu nehmen und andere von ihm auszuschließen. Die Einräumung von Liegerechten zur Einbringung von Urnen ist nach einem Urteil des BFH vom 21.6.2017 als Grundstücksvermietung umsatzsteuerfrei, wenn dabei räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzellen zur Einbringung von Urnen unter Ausschluss Dritter überlassen werden.

Eine gegenüber der Vermietung andersartige Leistung kommt demgegenüber in Betracht, wenn neben die Grundstücksüber-

lassung weitere, zusätzliche geschäftliche Aktivitäten treten, die der Grundstücksüberlassung ein anderes Gepräge geben. Im Urteilsfall sah der BFH weitere Leistungsbestandteile (Information über freie Grabstätten, Instandhaltung des Waldes und der Wege, Bereitstellung von Bänken) jedoch lediglich als Nebenleistungen zur Vermietung an. Sie hätten gegenüber dem jeweiligen Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck entfaltet, sondern nur das Mittel dargestellt, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Aus dem Urteil lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass in Fällen, in denen beispielsweise der Vertragspartner für den Fall seines Todes eine anonyme Bestattung in einem

Waldgrundstück als Vertragsgegenstand vereinbart hat, die Anwendung des § 4 Nr. 12 lit. a UStG von vornherein ausscheidet. Die getroffene Vereinbarung betrifft hier kein konkretes Grundstück, von dessen Nutzung andere ausgeschlossen werden sollen. Dagegen führt die Einräumung von Liegerechten in Gemeinschaftsgrabanlagen u. E. zur Umsatzsteuerbefreiung, da solche Gemeinschaftsgrabanlagen in aller Regel parzelliert sind.

Bei der Beurteilung der Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 lit. a UStG im Fall der Verschaffung von Liegerechten in Begräbniswäldern sind daher immer der Wille des Nutzers und die konkrete vertragliche Ausgestaltung zu beachten.

KEINE VERRECHNUNG VON VERLUSTEN AUS ENTGELTLICHEM SCHULSCHWIMMEN

Mit Urteil vom 26.4.2017 hat das Finanzgericht Münster (FG) zur Frage der Verrechnung von Verlusten aus entgeltlichem Schulschwimmen Stellung bezogen. Grundsätzlich ist in § 8 Abs. 9 KStG geregelt, dass die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verschiedenen Sparten zuzuordnen sind. Ein entstehender Verlust einer Sparte darf dabei nicht mit einem Gewinn einer anderen Sparte verrechnet werden. Eine Verrechnung des Verlustes ist nur jahresübergreifend in derselben Sparte zulässig. Eine Ausnahme gilt nur, wenn ein Querverbund möglich ist.

Im Urteilsfall hat eine kommunale GmbH aus dem Betrieb von Bädern Verluste erzielt, die über einen Querverbund in einer anderen

Sparte genutzt wurden. Am generellen Vorliegen eines wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verbundes von einigem Gewicht bestand hier kein Zweifel. Allerdings wurden auch Verluste aus dem Schulschwimmen mit den positiven Einkünften aus anderen Bereichen verrechnet. Die Bäder wurden der Stadt für das Schulschwimmen zu fremdüblichen Preisen zur Verfügung gestellt. Naturgemäß haben sich hieraus (wie auch aus dem Öffentlichkeitschwimmen) Verluste ergeben, die die GmbH zusammen mit den übrigen Bäderverlusten der Querverbundssparte zugeordnet hat.

Finanzamt und FG folgten dieser Vorgehensweise nicht und ordneten das Schulschwimmen einer gesonderten Sparte zu.

Als Begründung führten die Verwaltung und das FG an, dass sich am Charakter der hoheitlichen Verursachung der Verlusttätigkeit Schulschwimmen nichts dadurch ändere, dass ein fremdübliches Entgelt gezahlt werde. Trotz des Entgelts war daher eine hoheitliche Tätigkeit aus dem gesamten Bäderbereich auszusondern. Das darauf entfallende Ergebnis steht nicht für eine Verrechnung im Rahmen eines Querverbunds zur Verfügung.

Das Urteil ist jedoch bisher noch nicht rechtskräftig. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt abzuwarten.

HAFTUNG FÜR KOMMUNALE FINANZWETTEN

Kommunen und kommunale Unternehmen haben in der Vergangenheit angesichts ihres Finanzbedarfs mithilfe außergewöhnlicher Finanzgestaltungen versucht, ihre Finanzlage zu verbessern. Eine über dem Marktzins liegende Rendite lässt sich aber bekanntlich nicht ohne erhöhtes Risiko erzielen.

Zu den gewählten Finanzgestaltungen gehörten insbesondere:

- Collateralized Debt Obligations (CDO)
- Cross Border Leasing (CBL)
- Aufnahme von seinerzeit zinsgünstigen Schweizer-Franken-Darlehen
- CHF-Swap-Geschäfte.

Im Rechtsstreit zwischen der UBS und weiteren Banken wie der LBBW und der DEPFA gegen die Leipziger Wasserwerke hat der Londoner Court of Appeal gegen die Schadenersatzansprüche der UBS - laut Presse immerhin 350 bis 500 Mio. € - geurteilt. Selbst wenn es sich dabei auch um deliktische Fragen handelt, wie betrügerische Absprachen und Bestechungsgelder zwischen Bank, Finanzvermittlern und dem früheren Geschäftsführer, der an den Aufsichtsgremien vorbei handelte, zeigt sich doch das wirtschaftliche Risiko solcher CDO-Gestaltungen, auch wenn die Leipziger Wasserwerke nochmals glimpflich davongekommen sind.



Zwar konnten bei Abschluss der Geschäfte die weltweite Finanzkrise und die Veränderung des Kurses des Schweizer Franken nicht vorhergesehen werden. Gleichwohl haben natürlich alle Berater darauf verzichtet, auf Risiken hinzuweisen. Diese Entwicklungen hatten zur Folge, dass auch zahlreiche andere Finanzgestaltungen scheiterten, da die kommunalen Unternehmen nicht mehr die geforderte Bonität nachweisen konnten. Auch Change of Control-Klauseln wurden - z. B. beim CBL - zum Problem. Hinzu kam ein Desinteresse vor allem der US-Partner an der Fortführung des Steuersparmodells, als geltend gemachte Verluste steuerlich nicht anerkannt wurden. Die US-Partner haben sich eine vorzeitige Vertragsauflösung in der Regel teuer bezahlen lassen.

Bei einem Swap-Darlehen in CHF, das bei einer Kommune zu einem Zinssatz von über 20 % geführt hätte, haben der Bundesgerichtshof und das Oberlandesgericht Düsseldorf die Ansprüche wegen Falschberatung der Bank zurückgewiesen. Das Internet zeigt, dass das kein Einzelfall war.

Natürlich sollten Kommunen und kommunale Unternehmen weiterhin die Beratung von Banken und seriösen Finanzberatern heranziehen, da sie selbst kaum das notwendige Know-how besitzen. Gleichwohl sollte man immer die Eigeninteressen der Berater im Auge haben. Eine Finanzwette gegen eine Bank kann nur verloren gehen.

FINANZIERUNG ÖFFENTLICHER TOURISMUSORGANISATIONEN UND EU-BEIHILFERECHT



In einem Informationsschreiben veröffentlichte das Bundeswirtschaftsministerium beihilferechtliche Lösungsansätze der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Einordnung und Zulässigkeit der Finanzierung von Tourismusorganisationen.

Insbesondere hat die EU-Kommission darauf hingewiesen, dass etliche Aktivitäten von öffentlichen Tourismusorganisationen bereits nicht wirtschaftlich und daher nicht beihilferechtlich relevant sind. In vielen anderen Fällen könne zudem davon ausgegangen werden, dass diese nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten in wirklich spürbarer Weise zu beeinträchtigen. Auch sei das übliche allgemeine Destinationsmarketing als beihilfefrei zu werten.

Wenngleich in engen Grenzen, sei im Einzelfall zu prüfen, ob grundsätzlich auch Finanzierungen auf der Grundlage der Regelungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) denkbar sind. Die EU-Kommission hat selbst von diesen Lösungsansätzen in der Zurückweisung von zwei Beschwerden unter Hinweis auf nicht-wirtschaftliche bzw. rein lokale Tätigkeiten Gebrauch gemacht (SA.41158 - Erfurt Tourismus und Marketing GmbH und SA.41273 - Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz).

Dem jeweiligen Fördergeber stehen nun - neben z. B. der De-minimis-Verordnung oder dem Mittel der Trennungsrechnung - weitere wichtige und praxisnahe Instrumente zur

Verfügung, um im Einzelfall zu hinreichend rechtssicheren Lösungen zu gelangen und so sicherzustellen, dass das wirtschaftliche wie ideelle Potenzial des Tourismus in Deutschland und Europa entwickelt und ausgeschöpft werden kann.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die EU-Kommission weite Bereiche der Tourismusförderung für beihilferechtlich irrelevant hält. Lediglich im Bereich des klassischen Wettbewerbs wird man die pauschale Zuordnung zu DAWI ablehnen müssen. Dazu zählen im touristischen Bereich z. B. der Verkauf von Ansichtskarten, Wander- und Radtourenkarten, Reiseliteratur, Ticketverkauf, Buchungsservice, Souvenirs und Pauschalreisen.

ETAPPENSIEG DER GAS- UND STROMNETZBETREIBER: EIGENKAPITALZINSSÄTZE DER BUNDESNETZAGENTUR ZU NIEDRIG

Die 4. Beschlusskammer der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Festlegungen vom 5.10.2016 (BK4-16-160 und BK4-16-161) die Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber deutlich gekürzt. Der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen wurde von 9,05 % auf 6,9 % und der für Altanlagen von 7,14 % auf 5,12 % abgesenkt. Hiergegen haben sich eine Vielzahl von Klagen der betroffenen Netzbetreiber gerichtet.

Mit dem nicht rechtskräftigen Urteil vom 22.3.2018 vertritt der 3. Kartellsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf die Auffassung, dass die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze durch die BNetzA für die Dauer der dritten Regulierungsperiode rechtsfehlerhaft erfolgte und deshalb zu niedrig bemessen wurde. Die Marktrisiken

wurden hiernach bei der Bemessung der Eigenkapitalzinssätze nicht ausreichend berücksichtigt. Als methodisch fehlerhaft beanstandet das OLG, dass die BNetzA die Marktrisikoprämie allein aus historischen Daten abgeleitet hat, ohne hierbei die Sondersituation des gegenwärtigen Marktumfelds zu berücksichtigen.

Neben den von der BNetzA genutzten Daten, deren Qualität und Verwendung nicht zu beanstanden seien, hätten nach Auffassung des OLG auch weitere, andere Länder und Zeiträume umfassende Studien herangezogen werden müssen. Um dem durch die Finanz- und Schuldenkrise ausgelösten Strukturbruch auf den Finanz- und Kapitalmärkten Rechnung zu tragen, hätte zudem nicht schematisch der Mittelwert der von

der BNetzA ermittelten Bandbreite der Marktrisikoprämien, sondern ein Wert im oberen Bereich der Bandbreite gewählt werden müssen.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass nach Auffassung des OLG die BNetzA die Höhe des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebspezifischer unternehmerischer Wagnisse im Sinne des § 7 Abs. 5 StromNEV/GasNEV rechtsfehlerhaft ermittelt hat.

Da die BNetzA unverändert ihre Vorgehensweise für sachgerecht hält, hat sie gegen das Urteil Rechtsbeschwerde eingelegt. Es bleibt somit abzuwarten, wie der Bundesgerichtshof die Frage beurteilt.

AKTUELLES ZU EPSAS

Die Europäische Union strebt mit den European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) die Vergleichbarkeit der Haushalte und der Meldedaten der Länder der Mitgliedsstaaten an. Durch die erhöhte Transparenz können Kontrollmöglichkeiten besser genutzt und etwaige Schuldenkrisen vermieden werden.

Aufgrund des erhöhten Anpassungsbedarfs und der möglichen Beschränkungen stehen sowohl Bundesrat, Bundestag, Bundesministerium der Finanzen als auch der Bundes- und die Landesrechnungshöfe (BRH bzw. LRH) der Einführung der Standards skeptisch gegenüber. Sie raten von der Einführung ab und befürworten stattdessen eine Anpassung an das Handelsrecht. Im Bericht vom 15.11.2017 an die Bundesregie-

rung fasste der BRH seine Kritik in 8 Punkten zusammen. Diese wiederum hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seiner Stellungnahme vom 5.12.2017 hinterfragt. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Punkte:

1. Dem Zweifel des BRH an der Erreichung des Ziels durch EPSAS (fehlendes Grundkonzept und keine Berücksichtigung anderer Mittel) entgegnete das IDW, dass doppische Systemdaten näher an dem EU-Meldformat seien und Deutschland damit in die Lage versetzt werde, die Pflichtdaten zu melden.

2. Ein Verzicht auf eine Konzernrechnungslegung würde laut IDW dazu führen, dass

eine Verschuldung wegen der ansonsten möglichen Schuldenauslagerung zu spät erkannt werden könnte. Es herrscht Einigkeit, dass ungenügende Sanktionsmöglichkeiten bestehen und die richtige Erfassung der Staatsschulden im Vordergrund steht.

3. Der BRH sieht den Kosten-Nutzen-Vorteil der EPSAS nicht, da viele Kommunen der Bundesländer bereits die Doppik eingeführt haben und nur die verbliebenen Anwender der Kameralistik keinen Doppelaufwand im Bereich der Einführung der Doppik haben.

Laut einer Untersuchung von Haushalts-Steuerung.de vom 22.7.2017 haben zum 1.1.2017 65 % der deutschen Kommunen die Rechnungslegung auf Doppik umgestellt.

VORSTEUERABZUGSBERECHTIGUNG BEI MARKTPLÄTZEN

In seiner Entscheidung vom 3.8.2017 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage beschäftigt, in welchem Umfang ein Vorsteuerabzug für eine Stadt aus den Kosten für die Errichtung und Gestaltung eines Marktplatzes möglich ist.

Die in aller Regel immer auch vorliegende hoheitliche Nutzung des Marktplatzes durch die Stadt erlaubt keinen Vorsteuerabzug, sodass in jedem Fall nur ein anteiliger Vorsteuerabzug und keine vollständige Zuordnung der Kosten zur unternehmerischen Tätigkeit möglich ist. Vom BFH wird des Weiteren der unternehmerische Bereich (hier: Kurbetrieb), der grundsätzlich einen Vorsteuerabzug ermöglicht, hinterfragt. Je nachdem, auf welcher rechtlichen Grundlage dieser Bereich betrieben wird, kann es darauf ankommen, ob die Behandlung als Nicht-Unternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Selbst wenn danach eine grundsätzliche Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, soll weiter untersucht werden, ob ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang der Kosten mit der unternehmerischen Tätigkeit gegeben ist. Damit kann letztendlich ein vollständiges Versagen des Vorsteuerabzugs das Ergebnis sein. Zur Ermittlung der konkreten Vorsteuerabzugsberechtigung ist der Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen worden.



AUSREICHEND VORBEREITET? PFLICHT ZUR ENTGEGENNAHME UND VERARBEITUNG ELEKTRONISCHER RECHNUNGEN NACH EU-VERORDNUNG FÜR KOMMUNALE AUFTRAGGEBER!



Ist Ihre Kommunalverwaltung schon in der Lage, Eingangsrechnungen im gesetzlich vorgeschriebenen Format elektronisch entgegenzunehmen und zu verarbeiten? Nach unseren Erfahrungen ist dies bisher die absolute Ausnahme. In den allermeisten Fällen werden die Eingangsrechnungen noch in einem weitgehend analogen Prozess vom Rechnungseingang über die sachliche und rechnerische Prüfung bis zur Zahlung verarbeitet. Damit stehen die Kommunen vor

einer (weiteren) digitalen Herausforderung: Der Gesetzgeber hat im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen und eine entsprechende E-Rechnungsverordnung die öffentliche Verwaltung verpflichtet, künftig bei öffentlichen Aufträgen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Die Kommunen haben bis zum 27.11.2019 Zeit, die notwendigen

technischen und organisatorischen Voraussetzungen in ihrer Verwaltung zu schaffen.

Was auf den ersten Blick nach einer längeren Übergangsfrist aussieht, kann sich schnell zu einem zeitkritischen Projekt entwickeln. Nutzen Sie die verbleibende Zeit, denn es wird seine Zeit dauern, die IT-Systeme und die Arbeitsorganisation in der Verwaltung an die neuen Anforderungen anzupassen. Es bietet sich den Kommunen allerdings auch die Chance, den Prozess der Bearbeitung von Eingangsrechnungen in einen IT-gestützten, medienbruchfreien, elektronischen Workflow zu wandeln. Wichtig ist aus unserer Sicht, diesen Digitalisierungsschritt mit anderen Neugestaltungen und Anpassungen von Verwaltungsprozessen zu verknüpfen, die sich durch andere Anforderungen, wie z. B. die neuen umsatzsteuerlichen Regelungen des § 2b UStG, das Thema Tax Compliance Management oder die Einführung eines digitalen Dokumentenmanagements, ergeben.

Impressum

Herausgeber

Dr. Kleinertz Heyers & Partner Treuhand KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gartenstraße 44 · 40479 Düsseldorf

V.i.S.d.P.

Elisabeth Heyers
Dr. Kleinertz Heyers & Partner Treuhand KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gartenstraße 44 · 40479 Düsseldorf

Konzeption und Realisation:
valido marketing services GmbH

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.dr-kleinertz.de in der Rubrik Aktuelles.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Rechtsstand 31.5.2018